



## **Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 10. Januar 2011**

---

13      16.04      Gemeindeparlament  
          16.04.22      Postulate

### **Antrag des Stadtrates auf Abschreibung des Postulates von Arthur Naumann über besondere Lebenssituationen (Änderung Bürgerrechtsverordnung)**

---

Am 14. Mai 2008 ist von Parlamentsmitglied Arthur Naumann folgendes Postulat eingegangen:

"Ich ersuche den Stadtrat folgende Bestimmung in die Bürgerrechtsverordnung der Stadt Schlieren aufzunehmen:

Personen welche in den letzten fünf Jahren infolge besonderer Lebenssituationen steuerbefreite Fürsorge- oder Ergänzungsleistungen bezogen haben, werden nicht in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren aufgenommen.

Begründung:

Die kantonale Bürgerrechtsverordnung schreibt vor, dass sich die Bewerber selbst erhalten können. Wer jedoch steuerbefreite Beiträge für seinen Lebensunterhalt beziehen muss, lebt mit Unterstützung durch Steuergelder von Stadt, Kanton und Bund. Die Bewerber müssen nachweisen, dass sie ein Einkommen versteuern, das für ihren Lebensunterhalt ausreicht. Steuerbefreite Fürsorge- und Ergänzungsleistungen sollen nicht als Teil dieses Einkommens gelten."

Anlässlich der Sitzung des Gemeindeparlamentes vom 23. Juni 2008 gab der Stadtrat bekannt, dass er bereit sei, den Vorstoss entgegenzunehmen. In der Folge wurde das Postulat von Arthur Naumann zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen.

Die vorliegende Berichterstattung und Antragstellung der Bürgerrechtskommission wird vom Stadtrat unterstützt und im Sinne von § 69 Abs. 2 GO dem Gemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet.

#### Bericht an das Gemeindeparlament

Am 4. Mai 2010 teilte der Stadtrat dem Büro des Gemeindeparlamentes mit, dass in der Vernehmlassung zum neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetz des Gemeindepräsidentenverbandes in Übereinstimmung mit dem Stadtrat Schlieren verlangt wurde, dass beispielsweise Arbeitslosentaggelder nicht mehr als Kriterium für die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit angerechnet werden. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass es im heutigen Zeitpunkt keinen Sinn mache, die Bürgerrechtsverordnung der Stadt Schlieren im Sinne des Postulanten anzupassen. Vielmehr soll die definitive Version des neuen Gesetzes abgewartet werden und allfällige Anpassungen der kommunalen Verordnungen später vorzunehmen.

Am 22. November 2010 beschloss der Kantonsrat ein neues Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG). Dieses Gesetz wurde am 26. November 2010 im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert. Die Referendumsfrist läuft am 25. Januar 2011 ab. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein Referendum ergriffen und zustande kommen wird. Das heisst, voraussichtlich werden die Stimmberechtigten an der Urne über das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz im Laufe des Jahres 2011 zu befinden haben. Ob und auf welchen Zeitpunkt eine neue kantonale Rechtsgrundlage für Bürgerrechtsangelegenheiten in Kraft treten wird, steht im heutigen Zeitpunkt noch nicht fest.

In Bezug auf das eingereichte Postulat von Arthur Naumann stellt die Bürgerrechtskommission fest, dass finanzielle staatliche Unterstützungen steuerrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Im vom Kantonsrat beschlossenen KBüG wird bei Bezug von Leistungen Dritter nicht unterschieden, ob diese steuerbar sind oder nicht.



Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, wie staatliche Unterstützungen in Bezug auf die Besteuerung behandelt werden:

Art der Unterstützung	Steuerbar	
	Ja	Nein
Renten der AHV / IV	X	
Renten und Pensionen	X	
Renten der SUVA, Unfallversicherungen	X	
Renten der Militärversicherung	X	
Weitere Renten	X	
Militärsold		X
Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wie Sozialhilfe		X
Kantonale Stipendien		X
Hilflosenentschädigungen zur AHV / IV		X
Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse zur AHV/IV		X
Arbeitslosenhilfe		X

Im vom Kantonsrat am 22. November 2010 beschlossenen KBüG wird in § 7 die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit wie folgt beschrieben:

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn

- die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs und auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gedeckt sind,
- die gesuchstellende Person in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat,
- das Betreibungsregister für die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Einträge aufweist von
  - Verlustscheinen,
  - Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
  - Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien.

<sup>2</sup> Als Rechtsansprüche gegen Dritte gemäss Abs. 1 lit. a gelten insbesondere Ansprüche auf

- Leistungen der Sozialversicherungen,
- Unterhaltsleistungen gemäss ZGB und Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004,
- Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung.

In der Weisung des Regierungsrates zur Vorlage für ein KBüG wurden die Bereiche des schweizerischen Sozialversicherungssystems wie folgt aufgezählt:

- Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge: Dazu gehören die 1. Säule mit der AHV, IV, EL (Ergänzungsleistungen) und die 2. Säule mit der beruflichen Vorsorge (BVG);
- Kranken- und Unfallversicherung (Schutz vor den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls);
- Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzordnung [EO]);
- Arbeitslosenversicherung (ALV);
- Familienzulagen (Bundesgesetz über die Familienzulagen).

Hierbei handelt es sich um Leistungen in Form von Renten, Erwerbsersatz, Taggeldern und Zulagen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Wer seinen Lebensunterhalt mit Leistungen der Sozialversicherungen bestreitet, erfüllt somit das Kriterium der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit. Dies gilt wie bisher auch für Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen.

Ein Rechtsanspruch besteht auch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Allerdings ist die Auszahlung von Taggeldern zeitlich begrenzt. Damit die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit bejaht werden kann,



muss der Anspruch auf Taggelder zum Zeitpunkt der Erteilung des Gemeindebürgerrechts (noch) bestehen.

Im Postulat von Arthur Naumann wird verlangt, dass in die Bürgerrechtsverordnung der Stadt Schlieren eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach Personen, welche in den letzten fünf Jahren infolge besonderer Lebenssituationen steuerbefreite Fürsorge- (Sozialhilfe) oder Ergänzungsleistungen bezogen haben, nicht in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren aufgenommen werden. Zu dieser Forderung muss angemerkt werden, dass gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Kantonsverfassung das kantonale Bürgerrechtsgesetz abschliessend die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts regelt. Die Gemeinden können, im Gegensatz zu früher, gestützt auf diese Bestimmung der Kantonsverfassung in ihren Verordnungen keine weitergehenden Einbürgerungsvoraussetzungen mehr festlegen.

Die Erfüllung der Forderung des Postulates muss entweder auf eidgenössischer oder auf kantonaler Ebene erfolgen. Auf Stufe Gemeinde ist es nicht (mehr) möglich, dem Postulat von Arthur Naumann nachzukommen bzw. eine entsprechende Bestimmung in die kommunale Bürgerrechtsverordnung aufzunehmen.

#### Fazit

Es wird festgestellt, dass in Bezug auf die Forderungen des Postulanten im neuen vom Kantonsrat beschlossenen Bürgerrechtsgesetz (KBüG) nur teilweise nachgekommen wird. Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen erfüllen wie bisher die Voraussetzungen zur Einbürgerung. Personen, welche in den letzten drei Jahren vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuches sowie während des Einbürgerungsverfahrens wirtschaftliche Hilfe (Sozialhilfe) oder Leistungen der Asylfürsorge bezogen haben oder beziehen, erfüllen die Voraussetzungen für die Einbürgerung hingegen nicht.

Da aufgrund der Kantonsverfassung und in der Folge auch aufgrund des künftigen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes die Gemeinden keine weiteren Voraussetzungen für die Einbürgerung definieren können, kann dem Postulat von Arthur Naumann nicht nachgekommen werden.

Das Postulat ist deshalb abzuschreiben.

#### Antrag an das Gemeindeparlament

Das Postulat von Arthur Naumann über besondere Lebenssituationen (Änderung Bürgerrechtsverordnung) wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

Referent des Stadtrates

Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN  
Präsident                      Schreiber

Toni Brühlmann      Hansruedi Kocher

Versand: 13. Januar 2011